8. Bewilligungsbehörde, Antragstellung

8.1

[1]Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Pflege. [2]Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis spätestens 30. Juni 2028 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. [3]Das Antragsformular kann auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

8.2

Dem Antrag auf Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.1 Buchst. a bis c sowie vergleichbaren Maßnahmen ist ein strukturelles und medizinisches Gesamtkonzept für das Vorhaben am jeweiligen Standort beizufügen.

8.3

Der Antragsteller hat mit Antragstellung darzulegen, wie die Maßnahme dem Zweck nach Nr. 1 dient.